

# **BADEORDNUNG**

## **FÜR DAS HALLENFREIZEITBAD DER STADT MECKENHEIM**

### **§ 1**

#### **VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG**

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im städtischen Hallenfreizeitbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Besuchern des Hallenfreizeitbades untersteht dem öffentlichen Recht.
- 3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des Hallenfreizeitbades in Anspruch nimmt. Der Besucher ist verpflichtet, den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Sauberkeit, Ordnung und Ruhe dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- 4) Bei Veranstaltungen (Schulschwimmen, Wettkämpfen, Vereinstraining, usw.) sind die Sportlehrer, Vereins- und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen der Badeordnung beachten.

### **§ 2**

#### **BESUCHER**

- 1) Grundsätzlich hat jedermann das Recht, das städtische Hallenfreizeitbad während der Öffnungszeiten zu benutzen.
- 2) Die Benutzung des Hallenfreizeitbades ist nicht gestattet

- a) Personen die sich in einem Rauschzustand befinden,
- b) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden,
- c) Verwahrlosten.

Personen deren Gesundheits- oder Geisteszustand zu Unfällen führen und Störungen des Badebetriebes mit sich bringen kann, ist der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur gestattet, wenn geeignete Vorkehrungen (z.B. die Begleitung einer verantwortlichen Person) getroffen worden sind.

Im Streitfall kann der Bürgermeister die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.

### **§ 3**

#### **BENUTZUNGSgebühren**

- 1) Die Benutzung des Hallenfreizeitbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern einer Eintrittskarte gestattet.
- 2) Die Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim festgesetzt. Es werden Einzelkarten, Fünfer Karten und Zwanziger Karten sowie eine Geldwertkarte am Kassenautomat ausgegeben.
- 3) Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Eine Erstattung für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn das Hallenfreizeitbad aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.
- 4) Bei widerrechtlicher Benutzung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

## **§ 4**

### **ÖFFNUNGSZEITEN**

- 1) Die Öffnungs- und die Einlassschlusszeiten für das Hallenfreizeitbad sind in einem Aushang im Eingangsbereich ersichtlich.
- 2) Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- 3) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Insbesondere bei Überfüllung kann das Hallenfreizeitbad vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
- 4) Nach Ablauf der Öffnungszeiten haben die Besucher sofort das Hallenfreizeitbad zu verlassen.

## **§ 5**

### **VERHALTEN IM HALLENFREIZEITBAD UND SCHADENSERSATZPFLICHT DES BESUCHERS**

- 1) Der Besucher hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der übrigen Besucher Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft und andere Besucher gefährdet oder belästigt. Ob im Einzelfall Verstöße hiergegen vorliegen, entscheidet allein das Badepersonal.
- 2) Nicht gestattet ist vor allem
  - a) Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und Fernsehgeräte,
  - b) Rauchen und einnehmen von Speisen, soweit nicht ausdrücklich zugelassen,
  - c) Mitbringen von Tieren,
  - d) Benutzen von Behältern aus Glas, Flaschen, Dosen usw. im Umkleide-Sanitär- und Badebereich,
  - e) Wegwerfen von Abfall,

- f) Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten.(Ausnahme: Haartrockner)
  - g) Jede Art der Abgabe von Waren durch Privatpersonen, insbesondere der gewerbliche Verkauf von Esswaren und Getränken sowie Werbung im Bereich des Hallenfreizeitbades. Ausnahmen können vom Bürgermeister genehmigt werden.
- 3) Jeder Besucher haftet für alle von ihm verschuldeten Verletzungen von Personen.
- 4) Die Einrichtungen, Geräte und Badesachen sowie sonstigen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für die Schäden, es sei denn, dass er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.  
Bei Verunreinigungen werden für die Säuberung die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 5) Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitteilen.
- 6) Fahrzeuge dürfen im Bereich des Hallenbades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
- 7) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und freigegebenen Teil des Schwimmerbeckens und das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- 8) Es ist nicht gestattet:
- a) in der Schwimmhalle zu laufen,
  - b) an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
  - c) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in sonstiger Weise zu belästigen,
  - d) durch Übungen oder Spiele die Besucher zu stören,
  - e) Schwimmflossen, Taucherbrillen (ausgenommen hiervon sind die sogenannten „Augenschutzbrillen“, deren Benutzung allerdings auf eigene Gefahr erfolgt) und ähnliche Gegenstände zu verwenden. (Diese Vorschrift gilt nicht für Schulen, Vereine und sonstige Gruppen, denen das Hallenbad

besonders zugewiesen wurde). Übungsringe oder ähnliche Gegenstände dürfen nur in den für Nichtschwimmer zugelassenen Becken und Beckenteilen benutzt werden,

- f) ohne Benutzung der Treppen oder Leitern die Becken zu verlassen,
- g) von den Seiten, außer von der Sprungturmseite her, in die Becken zu springen,

- 9) Das Springen in das Schwimmbecken darf nur von den hierfür vorgesehenen und freigegebenen Sprungbrettern erfolgen und geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet.

Beim Springen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Bei Freigabe des Sprungbereichs ist das Unterschwimmen im Sprungbereich untersagt.

- 10) Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Die Kosten für in Verlust geratene Schlüssel sind in voller Höhe zu tragen.

- 11) Es sind die jeweils vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.

- 12) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet das Badepersonal.

Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht genutzt werden.

Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- 13) Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

- 14) Die Verwendung von Seife und anderer Reinigungsmittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **FUNDGEGENSTÄNDE**

Innerhalb des Hallenfreizeitbades gefundene Sachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden an das Fundamt der Stadt weitergeleitet. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Dienstanweisung der Stadt Meckenheim über die Behandlung von Fundsachen finden Anwendung.

## **§ 7**

### **AUFSICHT**

- 1) Das Badepersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- 2) Es hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ordnung und Ruhe ist deshalb Folge zu leisten.

Die Betriebsleitung ist befugt, Besucher, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Hallenfreizeitbad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr im Verzuge, als Notstandsmaßnahme zu bezeichnen.

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Bürgermeisterin schriftlich ein Hausverbot verhängen.

- 3) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen.

## **§ 8**

### **HAFTUNG**

- 1) Die Badegäste benutzen das Hallenfreizeitbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen (z.B. Beach Volleyball-Anlage, Wasserspielplatz für Kinder auf der Liegewiese) auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3) Jede Haftung der Betriebsleitung, des Badepersonals oder der Personen, welche in einem städtischen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 4) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

## **§ 9**

### **SCHUL-, VEREINS- UND GRUPPENSCHWIMMEN**

Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen und –üben bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bürgermeister im Rahmen der Benutzungspläne.

## **§ 10**

### **SAUNA**

- 1) Die Öffnungszeiten für die Sauna sind in einem Aushang im Eingangsbereich ersichtlich.
- 2) Bei Überfüllung kann die Betriebsleitung die Doppelsauna vorübergehend für weitere Besucher sperren oder die Benutzungszeit einschränken.

- 3) Die Besucher müssen vor dem Benutzen der Schwitzräume und der Tauchbecken eine Körperreinigung vornehmen. Die Saunasitz- und -liegeflächen dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch o.ä.) benutzt werden.
- 4) Es wird empfohlen, vor der Saunabnutzung den Rat eines Arztes einzuholen. Bei Unwohlsein ist das Badepersonal sofort zu verständigen, auch dann, wenn der Besucher glaubt, dass der Zustand nur vorübergehender Natur ist. Für Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen durch den Besucher entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden.
- 5) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Badepersonal bedient werden. Es ist bei Störungen sofort zu benachrichtigen. Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Besuchers schließen jede Haftung aus. Die aushängende Anweisung für die Benutzung der Sauna ist zu beachten.
- 6) Im Schwitzraum werden Wasseraufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden. In den Ruheräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

## **§ 11**

### **LIEGEWIESE**

- 1) Die Liegewiese ist nur während der öffentlichen Badezeiten bei guter Witterung geöffnet. Über die Öffnung entscheidet die Betriebsleitung.
- 2) Ballspiele und andere Spiele, die die Badegäste belästigen (Nachlaufen usw.) sowie das Benutzen von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und Fernsehgeräten sind verboten.  
Im übrigen gilt § 5 Abs. 2a, c, e, f, g.

## **§ 12**

### **ERGÄNZUNGEN UND AUSNAHMEN**

Die vorstehenden Regelungen werden ergänzt durch Hinweisschilder und Bekanntmachungen sowie durch Anordnungen des Badepersonals.

## **§ 13**

### **INKRAFTTRETEN**

Die Badeordnung tritt in der geänderten Form am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Der Bürgermeister**